Richtlinie über die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen durch die Stadt Lauf a.d.Pegnitz für Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalsanierung von Kindertageseinrichtungen

Voraussetzung

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz gewährt einen freiwilligen Investitionskostenzuschuss für die notwendigen Kosten zu Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalsanierung von Kindertageseinrichtungen gem. Art. 27 BayKiBiG i.V.m. Art. 10 FAG. Voraussetzung ist, dass die Kindertageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG förderfähig und der Bedarf gemäß Stadtratsbeschluss anerkannt wurde (Art. 7 Abs.2 und 3 BayKiBiG wurden aufgehoben)

Höhe der Förderung

Grundlage für die Berechnung des Investitionskostenzuschusses sind die zuweisungsfähigen Kosten gem. 5.2 FA-ZR 2006 in der jeweils geltenden Fassung.
Der städtische Zuschuss zu den Investitionskosten beträgt –vorbehaltlich der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Haushaltslage der Stadt Lauf a.d.Pegnitz und der Anerkennung der Baumaßnahme durch die entsprechenden Gremien- 80 % der beantragten bzw. abgerechneten und genehmigten zuweisungsfähigen Kosten.

Verfahren

Vor Beginn der Planungsarbeiten ist die Stadt Lauf a.d.Pegnitz über das Vorhaben zu informieren. Es ist sinnvoll vor Planungsbeginn einen gemeinsamen Gesprächstermin zwischen dem Antragsteller, dem Fachbereich 1.3 und dem Fachbereich 2 zu vereinbaren, in dem das Vorhaben durch den Antragsteller kurz erläutert wird. Hierbei können bereits frühzeitig Rahmenbedingungen wie Anforderungen zum Förderantrag, Berechnungsgrundsätze und Zeitplanung/Fristen etc. besprochen werden. Die voraussichtliche baurechtliche Genehmigungsfähigkeit ist durch den Vorhabensträger vor Beginn der Planungsarbeiten mit dem Fachbereich 5.1 abzuklären.

Der Fachbereich 2 informiert den Antragssteller vor Beginn der Planungsarbeiten:
- ob für das geplante Vorhaben noch eine Zweckbindungsfrist aus vorgegangenen Zuschussmaßnahmen besteht
- welcher Raumbedarf nach dem geltenden Summenraumprogramm förderfähig ist
- welche zuweisungsfähigen Kosten höchstens förderfähig sind.

Die notwendige Bedarfanerkennung erfolgt durch den Fachbereich 1.3.

Um das Vorhaben in den Haushaltsplanungen berücksichtigen zu können, sind die vollständigen Anträge bis spätestens 30.07. des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr bei der Stadt Lauf a.d.Pegnitz, Fachbereich 2, einzureichen. Den Anträgen sind folgende Unterlagen (2fach) beizufügen:

- Benennung eines Projektverantwortlichen
- Termin- und Zeitplan
- Erläuterungsbericht
- Planungsunterlagen
- Kosten- und Finanzierungsplan bzw. detaillierte Kostenberechnung
- Organisatorische Konzeption der Einrichtung

- Bestätigung der Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen, dass die Maßnahme nach Art. 19 BayKiBiG förderfähig sein wird und fachlich nicht zu beanstanden ist
- Baugenehmigung bzw. Bestätigung über die Genehmigungsfähigkeit
- Eigenmittelbestätigung
- Bedarfsanerkennung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Weitere Unterlagen werden bei Bedarf durch die Stadt Lauf a.d.Pegnitz angefordert.

Nach Beschlussfassung in den zuständigen Gremien wird die Antragstellung bei der Regierung von Mittelfranken durch den Fachbereich 2 veranlasst.

Pflichten des Zuweisungsempfängers

Der Zuweisungsempfänger muss die geförderte Einrichtung mindestens 25 Jahre entsprechend dem Zuweisungszweck verwenden. Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz ist zur Eintragung einer dinglichen Sicherung für die Dauer der Zweckbindungsfrist berechtigt.

Das Bauvorhaben ist nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils gültigen Fassung auszuschreiben, zu vergeben und durchzuführen. Bei der Durchführung von Gewerken in Eigenleistungen ist bei der Materialbeschaffung die Verdingungsordnung von Bauleistungen (VOL/A) einzuhalten.

Um die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für ein- und zweijährige Kinder ab dem 01. August 2013 zu gewährleisten, ist der Träger verpflichtet, vorrangig Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr mit gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet und ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession, soziale Herkunft und sonstige persönliche Eigenschaften aufzunehmen. Die Aufnahme von Kindern ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.

Beginn der Maßnahme

Mit der Maßnahme darf nicht vor der schriftlichen Zustimmung durch die Stadt Lauf a.d.Pegnitz begonnen werden. Als Beginn zählt bereits die Vergabe von Bauaufträgen, Planungsaufträge zählen nicht als Beginn.

Termin- und Kostenkontrolle der Baumaßnahme durch den Bauherrn/ Informationspflicht an die Stadt

Die im Rahmen der Antragstellung vorgelegte Kostenberechnung und der Terminplan sind monatlich zu aktualisieren und der Stadt Lauf a.d.Pegnitz, Fachbereich 2, durch den Projektverantwortlichen unaufgefordert vorzulegen. Es ist monatlich zu bestätigen, dass die geschätzten Kosten (einschl. Prognose) sowie der veranschlagte Zeitrahmen eingehalten werden.

Weiterhin ist der Stadt Lauf jede Auftragsvergabe (einschl. Nachträgen) mit Vorlage einer aktuellen Kostenaufstellung unter Berücksichtigung der Gesamtkosten anzuzeigen. Die Stadt kann dazu entsprechende Empfehlungen erteilen, insbesondere auf Einhaltung der zuweisungsfähigen Baukosten hinweisen.

Grundsätzlich muss die Kosten- und Terminkontrolle durch den Bauherrn bzw. deren beauftragten Planer erfolgen. Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz kann den Bauherrn verpflichten, auf dessen Kosten einen externen Projektsteuerer zur Kosten- und Terminkontrolle zu beauftragen.

Auszahlung des Zuschusses

Der Zuschuss kann in Teilbeträgen entsprechend des Kostenanfalls des Zuweis abgerufen werden; die Auszahlung ist bis zur Vorlage und Prüfung des endgültigen Verwendungsnachweises durch die Regierung von Mittelfranken auf 80% des Gesamtzuschusses begrenzt. Dem Auszahlungsantrag sind eine Kostenübersicht (gegliedert analog der Kostenberechnung im Zuschussantrag) und Rechnungen beizufügen.

Vorlage des Verwendungsnachweises

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Hierzu werden folgende Unterlagen benötigt:

- Kostenübersicht nach DIN 276 gegliedert nach Kostengruppen (analog Kostenschätzung)
- Rechnungskopien (soweit noch nicht vorliegend)
- sachlicher Bericht
- Vergabeunterlagen (Submissionsniederschriften), aus denen hervorgehen muss:
    - Art der Ausschreibung
    - Anzahl der aufgeforderten Bieter
    - Anzahl der eingegangenen Angebote
    - Bieterfirmen mit Adressen
    - Angabe, dass der wirtschaftlichste Bieter den Zuschlag bekommen hat, ansonsten Begründung für Abweichung

Weitere Unterlagen können durch die Stadt Lauf a.d.Pegnitz nach Bedarf angefordert werden.

Prüfung des Verwendungsnachweises

Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Regierung von Mittelfranken. Die Auszahlung des Restzuschusses (20%) erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

Kürzung bzw. Rückforderung von Zuwendungen

Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zu erstatten wenn:

- die Einrichtung nicht mindestens 25 Jahre entsprechend dem Zuweisungszweck verwendet wird
- die angefallenen zuweisungsfähigen Kosten die dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden Kosten unterschreiten
- Die Vergabebestimmungen (VOB bzw. VOL) nicht eingehalten werden
- Sonstige Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2013 in Kraft.

Lauf a.d.Pegnitz, 21.03.2013
Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister